

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zerbst/Anhalt

(Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 6. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 786) zuletzt geändert am 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt am 27.01.2010 folgende Satzung (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zerbst/Anhalt ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung

"Freiwillige Feuerwehr Zerbst/Anhalt"

(2) Die Freiwillige Feuerwehr Zerbst/Anhalt besteht aus den Ortsfeuerwehren:

- Ortsfeuerwehr Zerbst/Anhalt
- Ortsfeuerwehr Bias
- Ortsfeuerwehr Bone
- Ortsfeuerwehr Buhendorf
- Ortsfeuerwehr Deetz
- Ortsfeuerwehr Dobritz
- Ortsfeuerwehr Garitz/Bornum
- Ortsfeuerwehr Gehrden
- Ortsfeuerwehr Gödnitz
- Ortsfeuerwehr Grimme
- Ortsfeuerwehr Güterglück
- Ortsfeuerwehr Hohenlepte
- Ortsfeuerwehr Jütrichau
- Ortsfeuerwehr Leps
- Ortsfeuerwehr Lindau
- Ortsfeuerwehr Moritz
- Ortsfeuerwehr Mühlsdorf
- Ortsfeuerwehr Nedlitz
- Ortsfeuerwehr Nutha
- Ortsfeuerwehr Polenzko/Mühro/Bärenthoren
- Ortsfeuerwehr Pulsforde
- Ortsfeuerwehr Reuden/Anhalt
- Ortsfeuerwehr Steckby
- Ortsfeuerwehr Steutz
- Ortsfeuerwehr Straguth
- Ortsfeuerwehr Walternienburg
- Ortsfeuerwehr Zernitz/Strinum

Die Ortsfeuerwehren bilden eine Einheit, die - Freiwillige Feuerwehr Zerbst/Anhalt.

(3) Die Ortsfeuerwehren führen die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Zerbst/Anhalt mit der Bezeichnung der Ortsfeuerwehr.

(4) Die Freiwillige Feuerwehr Zerbst/Anhalt untersteht dem Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.

(5) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

(6) Die Freiwillige Feuerwehr Zerbst/Anhalt ist unter Beachtung des Brandschutzgesetzes, der Verordnungen und Erlasse personell und materiell leistungsfähig auszustatten.

(7) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender

Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

(8) Neben den Pflichtaufgaben laut Brandschutzgesetz können auf Antrag freiwillige Personal- und Sachleistungen durch die Freiwillige Feuerwehr erbracht werden. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

§ 2 Wehrleitung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zerbst/Anhalt wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleitungen zu unterstützen.

(2) Zur Unterstützung des Stadtwehrleiters stehen ihm 2 Stellvertreter zur Verfügung. Sie bilden mit dem Stadtjugendwart die Wehrleitung.

(3) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(4) Der Stadtwehrleiter ist verpflichtet, dem Stadtrat regelmäßig, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, über die Aufgabenerfüllung zu berichten.

(5) Bei der Vorbereitung von Entscheidungen durch den Stadtrat, die die Freiwillige Feuerwehr betreffen, ist der Stadtwehrleiter zu hören.

(6) Dem Stadtwehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der aktiven Einsatzabteilung übertragen werden.

(7) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei Verhinderung zu vertreten. Sie vertreten den Stadtwehrleiter grundsätzlich für den zugewiesenen Aufgaben- und Einsatzbereich.

(8) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden der Stadt Zerbst/Anhalt von der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Stadtwehrleiters bzw. der amtierenden Stellvertreter erfolgen.

(9) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(10) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Zerbst/Anhalt ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

(11) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 und 6 bis 10 gelten für die Ortswehrleitungen entsprechend. Abweichend von Absatz 2 gilt für Ortswehrleitungen, dass nur 1 Stellvertreter den Ortswehrleiter unterstützt.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Anhalt/Zerbst gliedern sich in:

- a) die aktive Einsatzabteilung,
- b) Alters- und Ehrenabteilung,
- c) die Jugendfeuerwehr,
- d) die Kinderfeuerwehr,
- e) die Musikabteilung / Feuerwehrtanzgruppe:
 - Spielmannszug Lindau/Zerbst
 - Feuerwehrblasorchester Deetz
 - Feuerwehrtanzgruppe Jütrichau

§ 4 Aktive Einsatzabteilung

(1) In die aktive Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Zerbst/Anhalt haben (Einwohner). Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die aktive Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden; sie müssen nicht Einwohner der Gemeinde sein.

(2) Die Angehörigen der aktiven Einsatzabteilung haben die in § 1 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters bzw. Ortswehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dies gilt nicht für Fachberater.

(3) Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit

Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 1 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

(4) Die Zugehörigkeit zur aktiven Einsatzabteilung endet mit

- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
- b) der Vollendung des 65. Lebensjahres,
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss.

§ 5 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der aktiven Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.

(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Ortswehrleiter,
- b) durch Ausschluss (§ 10 Abs. 3 gilt sinngemäß).

(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

(5) Als Ehrenmitglied können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Stadt bzw. Ortschaft beigetragen haben.

Auf Vorschlag der Stadtwehrleitung entscheidet der Träger des Brandschutzes über die Aufnahme eines Ehrenmitgliedes.

(6) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sind berechtigt an Mitgliederversammlungen der Ortswehr ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(7) Der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung wird von den anwesenden Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 6 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr führt den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(2) In die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt können Jugendliche aufgenommen werden, wenn sie

- das 10. Lebensjahr vollendet haben,
- eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen können,
- für den Dienst geistig und körperlich geeignet sind.

(3) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet der Ortswehrleiter nach Rücksprache mit dem Jugendwart der Ortsfeuerwehr.

(4) Die Zugehörigkeit des Mitgliedes der Jugendfeuerwehr endet, wenn

- es in der Freiwilligen Feuerwehr als aktives Mitglied aufgenommen wird,
- es auf eigenen Wunsch aus der Feuerwehr austritt,
- es den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
- es aus der Jugendfeuerwehr auf Beschluss der Ortswehrleitung nach Rücksprache mit dem Jugendwart und Stadtjugendwart ausgeschlossen wird.

(5) Die Leitung der Jugendfeuerwehr obliegt dem Jugendwart der Ortsfeuerwehr. Er wird durch den Ortswehrleiter für die Berufung durch den Träger der Feuerwehr vorgeschlagen. Er untersteht dem Ortswehrleiter.

(6) Die Anleitung der Jugendwarte obliegt dem Stadtjugendwart. Der Stadtjugendwart wird durch den Stadtwehrleiter für die Berufung durch den Träger der Feuerwehr aus den Reihen der Jugendwarte der Ortswehren vorgeschlagen. Der Stadtjugendwart untersteht bezüglich seiner Aufgaben dem Stadtwehrleiter.

§ 7 Kinderfeuerwehr

(1) Die Kinderfeuerwehr führt den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(2) In die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt können Kinder aufgenommen werden, wenn sie

- das 6. Lebensjahr vollendet haben,
- eine schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorlegen können,
- für den Dienst körperlich und geistig geeignet sind.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Ortswehrleiter nach Rücksprache mit dem Kinderfeuerwehrwart.

(4) Die Mitgliedschaft des Kindes endet, wenn

- es in die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr übernommen wird,
- es aus der Kinderfeuerwehr austritt,
- die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,

- es aus der Kinderfeuerwehr auf Beschluss der Ortswehrleitung nach Rücksprache mit dem Kinderfeuerwehrwart und Stadtjugendwart ausgeschlossen wird.

(5) Die Anleitung der Kinderfeuerwehr obliegt dem Kinderfeuerwehrwart. Der Kinderfeuerwehrwart untersteht dem Jugendwart der Ortsfeuerwehr. Er wird durch den Ortswehrleiter für die Berufung durch den Träger der Feuerwehr vorgeschlagen.

§ 8 Musikabteilung / Feuerwehrtanzgruppe

(1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr besteht aus dem Spielmannszug Lindau/Zerbst und dem Feuerwehrblasorchester Deetz. Es besteht außerdem die Feuerwehrtanzgruppe Jütrichau.

(2) Die Musikabteilung / Feuerwehrtanzgruppe besteht aus Angehörigen der Ortsfeuerwehren, die sich zum gemeinsamen Musizieren bzw. Tanzen freiwillig zusammenschließen.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Ortswehrleiter der sich dazu eines Leiters der Musikabteilung / Feuerwehrtanzgruppe bedient. Der Leiter der Musikabteilung / Feuerwehrtanzgruppe wird von den Mitgliedern dieser Abteilung bestimmt.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern in die Musikabteilung / Feuerwehrtanzgruppe entscheidet der Ortswehrleiter nach Rücksprache mit dem Leiter der Musikabteilung / Feuerwehrtanzgruppe.

§ 9 Aufnahme als Mitglied der Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich über den Ortswehrleiter beim Stadtwehrleiter zu beantragen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Der Stadtwehrleiter kann bei Bedarf ein Führungszeugnis verlangen.

Ein ärztliches Attest, in dem die gesundheitliche Eignung für den Einsatzdienst festgestellt wird, ist dem Stadtwehrleiter nachzureichen. Der Träger des Brandschutzes trägt die Kosten.

(2) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Träger des Brandschutzes, nach Anhörung des Stadtwehrleiters und Ortswehrleiters. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Neuaufnahme beträgt die Probezeit 1 Jahr, sie kann angemessen verlängert werden.

(3) Das aktive Mitglied wird für den aktiven Dienst durch die Stadt Zerbst/Anhalt verpflichtet.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr wird durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss beendet.

(2) Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Ortswehrleiter abzugeben.

(3) Der Feuerwehrangehörige kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht durch den Bürgermeister nach Anhörung des Orts- und Stadtwehrleiters eine Ermahnung erhalten und bei weiterem Fehlverhalten aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden. Ein schwerer Verstoß gegen die Dienstvorschriften liegt insbesondere vor bei:

- a) Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Dienst- und Einsatzaufgaben,
- b) Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr,
- c) Störungen des Lebens der örtlichen Gemeinschaft,
- d) unehrenhaftes Verhalten im Dienst,
- e) grobem Vergehen gegen andere Feuerwehrmitglieder im Dienst,
- f) fortgesetzte Nachlässigkeit gegen dienstliche Festlegungen oder Weisungen,
- g) Anstiften anderer Mitglieder der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen und Weisungen,
- h) Wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Volltrunkenheit oder wiederholtem Alkoholgenusses während des Dienstes,
- i) Unerlaubter Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen,
- j) Wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Angehörige der Feuerwehr,
- k) wiederholtem unentschuldigtem Fehlen bei den Dienst- und Übungsabenden Demjenigen, über dessen Ausschluss befunden werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben

Die Stadt Zerbst/Anhalt entscheidet nach Anhörung der Wehrleitung über den Einzug der dem ehemaligen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie über Rückerstattung von Geldleistungen, die der Stadt Zerbst/Anhalt für die Qualifizierung entstanden sind.

(4) Der Ausschluss wird den betroffenen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr von der Stadt Zerbst/Anhalt unter Angabe der Gründe bekannt gegeben.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände und Geräte in einwandfreien und wieder verwertbaren Zustand sowie der Dienstausweis innerhalb einer Woche bei der Wehrleitung abzugeben.

Für nicht abgegebene Gegenstände oder Teile von diesen kann der Träger des Brandschutzes den Ersatz des entstandenen Schadens ebenso verlangen, wie Ersatz von Aufwendungen aufgrund des nicht ordnungsgemäßen Zustandes.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben neben den sich aus dem BrSchG ergebenden Rechte und Pflichten insbesondere nachfolgendes zu beachten:

- a) sie sind berechtigt den Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter dem Träger des Brandschutzes zur Berufung vorzuschlagen.
- b) Sie sind verpflichtet:
 - als Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung an den Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen teilzunehmen,
 - als Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung am Ausbildungsdienst regelmäßig teilzunehmen und die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Lehrgänge gemäß den jeweils gültigen Verordnungen und den dafür vorgesehenen Einrichtungen zu absolvieren,
 - den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu zeigen,
 - die ihnen anvertrauten Fahrzeuge, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen,
 - die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

(2) Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Fahrzeugen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, Geräten und Einrichtungen kann Schadensersatz verlangt werden. Dienstkleidung darf außerhalb dienstlicher Veranstaltungen nicht getragen werden.

(3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter, Einsatzleiter oder einem vom Stadtwehrleiter Beauftragten im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden und den Verlust oder Schäden an persönlicher oder sonstiger Ausrüstung umgehend anzuzeigen.

(4) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Zerst/Anhalt dürfen infolge der Teilnahme am Feuerwehrdienst keine beruflichen Nachteile erwachsen. Der Träger des Brandschutzes übernimmt die Kosten gemäß § 10 Abs.1 BrSchG auf Antrag des Arbeitgebers. Für Kameraden die selbstständig oder selbst Arbeitgeber sind wird auf Antrag Verdienstausschlag erstattet. Der Höchstanspruch beträgt 13,00 Euro je angefangene Stunde. Der Anspruch ist durch Bestätigung der Einsatzzeit vom Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter oder Einsatzleiter gegenüber dem Träger glaubhaft zu machen.

§ 12 Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Ortsfeuerwehr.

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes der Ortswehrleitung (Tätigkeitsbericht),
- b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, der Alters- und Ehrenabteilung und der Musikabteilung / Feuerwehrtanzgruppe können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Stadtwehrleiter oder mehr als die Hälfte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsfeuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung innerhalb einer Woche eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

(5) Es wird offen abgestimmt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung. Für das Vorschlagsrecht für die Berufung des Stadtwehrleiters und seiner Stellvertreter wird durch die Ortswehrleiter eine Wahlordnung festgelegt.

§ 13 Versammlung der Ortswehrleiter

(1) Mindestens einmal jährlich ist durch den Stadtwehrleiter eine Beratung mit allen Ortswehrleitern, deren Stellvertretern und allen Kinder- und Jugendfeuerwehrwarten durchzuführen.

(2) Der Stadtwehrleiter hat regelmäßig Beratungen mit den Ortswehrleitern durchzuführen.

§ 14 Aufwandsentschädigung

(1) Die nachfolgend genannten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt erhalten zum ersten eines Monats im Voraus eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- Stadtwehrleiter	200,- Euro,
- 1. stellv. Stadtwehrleiter	100,- Euro,
- 2. stellv. Stadtwehrleiter	100,- Euro,
- Stadtjugendwart (zusätzlich zur Aufwandsentschädigung als Jugendwart der Ortsfeuerwehr)	40,- Euro,
- Jugendwart der Ortsfeuerwehr	30,- Euro,
- Kinderfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr	25,- Euro.

Die monatlichen Aufwandsentschädigungen der Ortswehrleiter und Stellvertreter richten sich nach der Einwohnerzahl der Ortschaft bzw. des Ortsteiles der Stadt Zerbst/Anhalt und der daraus folgenden Zuordnung zur Einwohnergrößenklasse.

Es gelten folgende Einwohnergrößenklassen und Entschädigungen:

Funktion	Einwohnergrößenklasse	Aufwandsentschädigung
Wehrleiter	bis 250 Einwohner	50,00 Euro
Stellv. Wehrleiter		25,00 Euro
Wehrleiter	251 bis 500 Einwohner	60,00 Euro
Stellv. Wehrleiter		30,00 Euro
Wehrleiter	501 bis 750 Einwohner	70,00 Euro
Stellv. Wehrleiter		35,00 Euro
Wehrleiter	751 bis 1500 Einwohner	80,00 Euro
Stellv. Wehrleiter		40,00 Euro
Wehrleiter	über 1500 Einwohner	100,00 Euro
Stellv. Wehrleiter		50,00 Euro

Erfüllt eine Ortsfeuerwehr die Brandschutzaufgaben auch für andere Ortschaften bzw. Ortsteile, so sind auch diese Einwohner der Ortsfeuerwehr zu zurechnen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Einwohnergrößenklasse. Diese wird jährlich auf der Grundlage der Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres bestimmt. Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen gilt stets die höhere Aufwandsentschädigung.

(2) Für die Teilnahme an Ausbildungs- und Übungsdiensten erhalten die aktiven Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,- Euro pro Kamerad und Dienst oder Übung.

(3) Für den Einsatz pro Alarmierung und für einen Einsatz einer Brandsicherheitswache erhalten die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,00 €.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrsatzung der Stadt Zerbst/Anhalt vom 17.01.2003 zuletzt geändert durch Satzung vom 17.01.2009 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 28. Januar 2010

Behrendt
Bürgermeister
der Stadt Zerbst/Anhalt

Öffentliche Bekanntmachung: 19. Februar 2010